

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 12

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Kavallerie stellenden Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rente bezahlt werden soll, nicht erforderlich sein, ein so bedeutendes Kapital anzusammeln, wie dies geschehen müßte, wenn Kapitalbeiträge würden verabreicht werden.

Indem wir Ihnen, Hochgeachteter Herr Präsident, Hochgeachtete Herren, mit diesem die Ergebnisse der im Schooße unserer Sektion stattgehabten Diskussion vorlegen, ersuchen wir Sie, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit genehmigen zu wollen, womit verharren u. c.

St. Gallen. (Fonds Winkelriedstiftung.) Zweite Jahresbilanz auf den 31. Dezember 1868.

Aktiva.	
Rassabestand	Fr. 4 85
Guthaben beim kantonalen Offiziersverein	" 35 15
Anlagen auf Guthabene und Oblige, incl. Zinsen	" 5250 56
	Fr. 5290 56

Passiva.	
Depositen von Winkelriedstiftungsgeldern — incl. den Kantonen:	Zinsen — von
Zürich	Fr. 101 17
Bern	" 25 83
Schwyz	" 2 66
Glarus	" 7 32
Solothurn	" 1 58
Baselstadt	" 42 09
Baselbund	" 90 94
Appenzell A.-Rh.	" 36 93
Graubünden	" 12 47
Nargau	" 95 36
Thurgau	" 33 86
Tessin	" 16 11
Vaud	" 29 27
Neuchâtel	" 8 58
Genève	" 28 89
	Fr. 533 06

Vermögensbestand der St. Gallischen Winkelriedstiftung auf den 31. Dezember 1868	" 4757 50
	Fr. 5290 56

Rekapitulation.	
I. Aktiva	Fr. 5290 56
II. Passiva	" 533 06
Vermögensbestand pro 31. Dezember 1868	Fr. 4757 50
" " 31. " 1867	" 2703 45
Fortvermehrung im Jahre 1868	Fr. 2054 05

St. Gallen, den 28. Februar 1869.

Der Verwalter
der St. Gallischen Winkelriedstiftung:

Die Rechnungsrevisoren: Th. Müller, Hauptmann.
Leuzinger, Hauptmann.

D. Sulzer, eidg. Stabs-Major.

(§ 13 des Geschäfts-Reglements: Kündigungen von Geldern anderer Kantone werden keine respektirt, wenn sie nicht mit Statuten für eine eigene kantonale Winkelriedstiftung belegt sind.)

Bern. (Instruktions-Tableau.) Dem Instruktions-Tableau dieses Kantons zufolge haben nachstehende Korps kantonalen Dienst zu bestehen:

Infanterie-Recruten:

Vom 4., 5. und 6. Bezirk, Einrückungstag 5. März in Bern; vom 12., 13., 14., 15. und 16. Bezirk, Einrückungstag 22. Mai in Bern; vom 7., 8., 10., 11. und 26. Bezirk, Einrückungstag 26. Juni in Bern; vom 1., 2., 3. und 9. Bezirk und Nachzügler, Einrückungstag 24. September in Bern; Tambour-Recruten, Einrückungstag 27. März in Bern; Trompeter-Recruten, Einrückungstag 3. März in Bern; neu brevetirte Infanterie-Offiziere, Einrückungstag 26. Februar, 15. Mai und 19. Juni in Bern.

Waffen-Inspektionen der Bataillone:

Nr. 30, 18, 43, 54, 19, 55, 58, 59 und 60.

Wiederholungskurse der Bataillone:

Nr. 36, 37, 91, 92, 16, 89, 90, 1, 93, 94, 95, 62, 67, 69 und 96 auf den Waffenplätzen Bern, Sumiswald, Langnau, Thun, Interlaken, Luz, Sonceboz, Pieterlen, Courtelary, Delémont, St. Imier, Courtetelle, All.

Appenzell. (Balsergewehr.) Das von Wasser verbesserte Neabery-Gewehr soll so Verzügliches leisten, daß die Offiziere dieses Kantons beabsichtigen, zu Gunsten desselben vom Central-Comité der schweizerischen Offiziersgesellschaft Berufung einer außerordentlichen Versammlung derselben zu verlangen.

Vaud. (Preise für die Pferde-Ausstellung.) Am 11., 12. und 13. Mai wird in Morse eine Pferde-Ausstellung für die romanische Schweiz stattfinden.

Es werden für drei Klassen von Pferden Preise ausgetheilt werden.

Die I. Klasse wird gebildet aus anglo-normannischen und andern fremden im Lande gebornen Pferden. 1. Kategorie im Alter von 1½—3 Jahren, 6 Preise von 40 bis 80 Fr. 2. Kategorie im Alter von 3—5 Jahren, 6 Preise von 60 bis 100 Fr.

Die II. Klasse wird gebildet aus Land-Pferden. 1. Kategorie im Alter von 1½—3 Jahren, 6 Preise von 25 bis 60 Fr. 2. Kategorie im Alter von 3—5 Jahren, 6 Preise von 40 bis 80 Fr.

Die III. Klasse Stuten und andere Pferde jeder Rasse im Lande geboren, 5jährig und darüber. 3 Preise von 25 bis 60 Fr. In jeder Kategorie sind je 3 Preise für die Sektion der Stuten und 3 für die der Hengste bestimmt. Mit dem ersten Preise in jeder Sektion wird eine silberne, mit dem zweiten eine bronzene Medaille verabfolgt.

Es werden ferner Kraft-Proben und ein Wett-Traben stattfinden. Für erstere sind 3 Preise von 20 bis 40 Fr. für Schweizer-Pferde und 3 Preise von 20 bis 40 Fr. für fremde Pferde ausgesetzt. Für's Wett-Traben, welches sowohl mit eingespannten als auch mit gerittenen Pferden stattfindet, sind 4 Serien von je 3 Preisen von 40 bis 80 Fr. ausgesetzt.

1. Serie: Traber, eingespannt, Land-Pferde,
2. " " " fremde Pferde,
3. " " geritten, Land-Pferde,
4. " " " fremde Pferde.

Das eidg. Militärdepartement an die Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 3. März 1869.)

Nach den mit der Aufbewahrung der neuen Munition nun gewonnenen Erfahrungen und mit Anwendung der hienach angeordneten Maßregel, glaubt das Militärdepartement nunmehr auf sein Circular vom 29. Oktober v. J. zurückkommen und die Laborierung des ganzen Reserveworrathes an Infanterie-Munition zu 160 Patronen per Gewehr anordnen zu können.

Sie werden demgemäß vom Laboratorium successive Ihren vollen Bedarf an Infanterie-Munition erhalten.

Bei diesem Anlasse machen wir Sie auf einen großen Uebelstand aufmerksam, welcher bisher in beinahe sämmtlichen Zeughäusern gewaltet hat, indem man gewöhnlich für die Übungen sich der neuesten Munition bediente und auf diese Weise sich in die Lage setzte, im Ernstfalle seit Jahren gelagerte Munition verwenden zu müssen.

Um diesem Uebelstande abzuwehren, laden wir Sie ein, für die Schießübungen der Truppen sowohl wie der Schützenvereine u. dergleichen die älteste im Magazin vorhandene Munition abzugeben und den Ersatz an neuer Munition jeweilen wieder zu magazinieren.

Die Herren Inspektoren der Infanterie werden eingeladen, die Vollziehung dieser Anordnung zu überwachen. Zur leichtern Controle für dieselben, sowie für die kantonalen Behörden selbst, ist auf den Schießrapporten jeweilen das Datum anzugeben, das in Zukunft auf den Patronenpäckchen angegeben sein wird.

Schließlich müssen wir zur Vermeidung allzugroßer Trans-

vertiefen, wie sie sich bei kleinern Sendungen zur Giltutare ergeben, die freiwilligen Schießvereine anweisen, ihren Bedarf aus den betreffenden kantonalen Zeughäusern zu beziehen, was Sie den Vereinen in geeigneter Weise zur Kenntniß bringen wollen.

(Vom 12. März 1869.)

Mit Kreis Schreiben vom 1. April 1863 wurden die Militärbehörden der Kantone angewiesen, die Kommandanten von taktischen Einheiten der Spezialwaffen, welche in eidg. Instruktionenkurse kommandirt sind, mit der Stammkontrolle des betreffenden Korps nebst einem namentlichen Verzeichniß der zum Korps gehörenden aber nicht eingerückten Mannschaft zu versehen, welcher Ausweis sodann vom Kurs-Kommando dem betreffenden eidg. Waffenchef zu Händen des eidg. Militärdepartements zuzustellen sei.

Bis jetzt ist diesen Anforderungen von der Mehrzahl der Kantone nur in ungenügender Weise entsprochen worden, hauptsächlich in Beziehung auf den Ausweis über die nicht eingerückte Mannschaft, die Angabe des Dispensationsgrundes und den Nachdienst.

Um diesen Uebelständen abzuwehren, beehrt sich das Departement, die vorgenannte Verordnung vom 1. April 1863 wieder in Erinnerung zu bringen und Ihnen zugleich mitzutheilen, daß es die Verfügung getroffen hat, daß diejenigen Dienstpflichtigen der Spezialwaffen, welche von den Uebungen ihrer respektiven Korps abgehalten werden und zu Nachdienst verpflichtet sind, diesen letztern in eidgenössischen Kursen und auf Kosten des Bundes durchzumachen haben.

Indem wir Sie einladen, uns die Zahl der Nachdienstpflichtigen jeder Waffe anzugeben, damit wir die Kurse bezeichnen können, in welche Sie einzurücken haben, benützen wir u. c.

Ausland.

(Schwedische Urtheile über das schweizerische Kriegswesen.) In der Zeitschrift der k. k. schwedischen Akademie der Kriegswissenschaften, redigirt von General F. H. Hazellus, 1868, des Heft, sind einige Urtheile über die schweizerischen Militärverhältnisse erschienen. Wir wollen uns erlauben, hier in Kürze den Inhalt zu skizziren.

Das Kriegswesen in der Schweiz, von Hazellus. Diese Arbeit enthält eine genaue Darstellung des schweizerischen Militärwesens. Als ein Hauptmangel der schweizerischen Militär-Organisation wird die Trennung der obersten Leitung in Bund und Kanton bezeichnet. Die Reglements hält der Herr Verfasser für zu weitläufig. Die schwächste Waffe ist die Reiterei, sie ist auch zu schwer besetzt. Bei der Infanterie ist zu rühmen: die Anwendung des Laufschritts, die kurzen Kommandes und die zerstreute Frontart. Die Militärsteuer ist ungleich vertheilt und drückend, sie macht es zudem möglich, sich ganz dem Dienst zu entziehen. Die allgemeine Wehrpflicht besteht nur in der Theorie; es sind nur 44% eingereiht. Die Dienstzeiten in der Linie, der Reserve und der Landwehr sind nicht genau genug festgestellt und dadurch den Kantonen die Gelegenheit gegeben, aus der Steuer Nutzen zu ziehen. Die ungleiche Präsenz der drei Waffen ist hart. Die Uebungszeit wird gut angewendet, ist aber viel zu kurz, die Offiziersbildung mangelhaft, das Kriegsmaterial dagegen sehr gut. Die Kosten sind nicht so gering, als man gewöhnlich annimmt; sie belaufen sich, Alles in Allem gerechnet, auf 13 Millionen Franken.

Notizen über das Schweizer Militärsystem von einem schwedischen Offizier. Es fehlt in der Schweiz an der nöthigen Zahl Instruktoren und somit an der Einzelausbildung. Bei den Replikationskursen ferrigirt der Instruktor den Kommandanten, wodurch die Leute kein Vertrauen zu letzterem gewinnen. Die Anzahl der Uebungstage ist überaus gering, für die Infanterie in der ganzen Dienstzeit nur 192 Tage, für die Spezialwaffen gar nur 230 Tage.

Ueber das Schweizer Heerwesen, von Hedlund. Dieser Offizier hält das Schweizer-System mit einigen Modifikationen, im Gegen-

satz zu den beiden anderen Schriftstellern, für passend für Schweden, ungeachtet er einzelne Mängel desselben anerkennt. Auch die Kosten berechnet er um mehrere Millionen geringer.

Verschiedenes.

(Fleischpulver und Fleischbrot.) Zur Zeit des Luxemburger Handels gab ein württembergischer Arzt seiner Regierung Kenntniß von dem in seiner ärztlichen Praxis längst in Gebrauch gezeigten Fleischpulver, sowie eines leicht darzustellenden Fleischbrodes.

Die württembergische Regierung beauftragte den Erfinder mit der Leitung der Anfertigung größerer Mengen von Fleischbrot und Fleischpulver, welche von der gewöhnlichen Mannschaft in der Feldbäckerei in Ulm angefertigt werden.

Die mit diesen Präparaten im Grethen angestellten Versuche haben sehr befriedigende Resultate geliefert, so daß ein schweizerischer Stabsarzt, der von denselben Kenntniß erhielt, es für angemessen fand; das schweizerische Militärdepartement auf die Erfindung aufmerksam zu machen.

Das Fleischbrot enthält auf 1 Pfund Weizenmehl 2 Pfund Fleisch, welche 1 Pfund Fleisch entsprechen, wie es vom Fleischer kömmt. Soll daraus ein Gericht dargestellt werden, so wird in lebendes Wasser gepulvertes Fleischbrot eingerührt und Salz zugefügt, ganz ähnlich, wie wenn man Orties siedet. Nach 8—10 Minuten langem Kochen ist das Gericht fertig, das an Wohlgeschmack sehr gewinnt, wenn man dem Wasser grüne Zuthat — Petersilie, Lauch u. — und etwas Butter, 1 Loth auf 1/4 Pfund, beisetzt.

Das Fleischpulver scheint für den Soldaten weniger Werth zu haben, als das Fleischbrot, denn es ist kein vollständiges Nahrungsmittel, kann also nur für den Augenblick zur Restauration der Kräfte beitragen, wenn es nicht mit andern Nährstoffen gemessen wird.

1 Pfund Fleischpulver wird gewonnen aus 4—6 Pfund rohem Fleisch, wie es aus dem Fleischerladen kömmt.

Sollte das eidg. Militärdepartement es für angemessen finden, diese gewiß sehr beachtenswerthe Erfindung näher prüfen zu lassen, so werden wir fr. Zeit gerne unserm militärischen Publikum über deren Resultat Bericht erstatten.

Publikation.

Die eidg. Militärkanzlei bringt hiermit den H. H. Artilleristen zur Kenntniß, daß von dem Handbuch für schweizerische Artillerieoffiziere bis heute folgende Kapitel in einzelnen Heften erschienen sind, welche beim eidg. Ober-Kriegskommissariat, sowie bei den Schul-Kriegskommissariaten der Waffenplätze für Artillerie zu den beigesezten Preisen bezogen werden können:

- Kapitel 1, Schießpulver. Preis 40 Rpp.
- " 5, Beschreibung der Ausrüstungsgegenstände und des Pferdegeschirrs. Preis 50 Rpp.
- " 6, Ausrüstung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke, Packung der Munition; mit 7 Tafeln. Preis Fr. 1. 20.
- " 7, Materialien, Holz, Eisen, Stahl u. c.; mit 2 Tafeln. Preis 60 Rpp.
- " 8, Pferdekennntniß, Beschläg, Krankheiten; mit 2 Tafeln. Preis 80 Rpp.
- " 10, Felddienst und Taktik. Preis 50 Rpp.
- " 15, Notizen über Mathematik, Physik und Mechanik. Preis 80 Rpp.

Bern, den 15. März 1869.

Eidg. Militärkanzlei.